

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst**

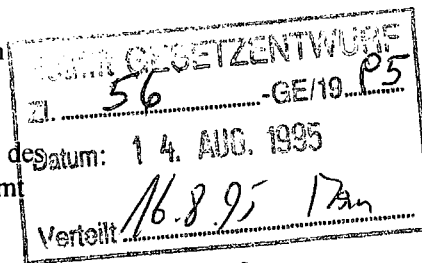
GZ.: VD - 22.00-150/92-10

Graz, am 31. Juli 1995

Ggst.: Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982:
Entwurf einer Novelle;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
Tel.: 0316/877/2671
Fax: 0316/877/4395
DVR 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers und des
Staatssekretärs im Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion)
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien



Dr. Schrefbeck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Josef-Müller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Abteilung Verfassungsdienst

Abteilung Verfassungsdienst
8011 Graz, Burgring 4/II, Stock
DVR 0087122
Bearbeiter Dr. Alfred Temmel

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Telefon DW (0316) 877 / 2671
Telex 311838 lrggr a
Telefax (0316) 877 / 4395

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 31. Juli 1995

GZ.: VD - 22.00-150/92-10

Ggst.: Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982:
Entwurf einer Novelle;
Stellungnahme.

Bezug 551.306/14-VIII/1/95

Zu dem mit do.Schreiben vom 6.Juli 1995, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Entgegen der bisher üblichen Praxis soll die Geltung der Verfassungsbestimmung des Art.I nicht mehr befristet werden.

Aus föderalistischen Erwägungen ist diese Vorgangsweise prinzipiell abzulehnen, zumal keine Notwendigkeit für eine unbefristete Geltung des Art.I besteht. Das auf Seite 5 der Erläuterungen dazu ins Treffen geführte Argument vermag überhaupt nicht zu überzeugen.

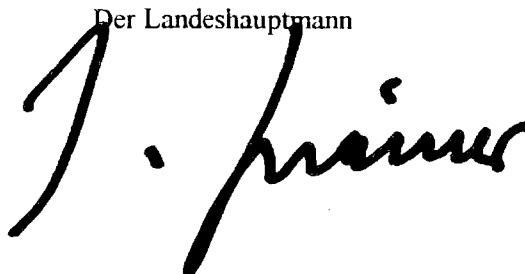
Es fällt auf, daß vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs nicht zum ersten Mal eine nur ungenügende Beachtung geschenkt wird. Insbesondere darf auf den erst unlängst zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bauproduktgesetzes und die dazu ergangene Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.Juli 1995, GZ VD - 22.00-227/94-14, verwiesen werden.

Dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz könnte von der Steiermark allenfalls dann zugestimmt werden, wenn in Verhandlungen mit den Ländern die Vorgangsweise im Bereich der Baustoffzulassung in befriedigender Weise akkordiert wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Prammer'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a dot over the 'r'.